

## Dritter Unterabschnitt

**Besondere Bestimmungen über den Durchfrachtverkehr  
und den Vertrag über den kombinierten Transport  
Materielle Verantwortlichkeit im Durchfrachtverkehr**

## §74

Der Verfrachter ist dem legitimierten Inhaber eines Durchkonossements für die Güter von der Übernahme bis zur Ablieferung im Bestimmungshafen verantwortlich. Er hat Schadenersatz zu leisten, wenn die Güter während dieser Zeit beschädigt worden oder verlorengegangen sind. Vereinbarungen, durch die der Verfrachter seine Schadenersatzpflicht auf seine Transportleistung beschränkt, sind unzulässig.

## §75

(1) Stellen mehrere Verfrachter gemeinsam auf Grund eines Durchfrachtvertrages ein Durchkonossement aus, sind sie für Schäden gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(2) In einem Durchkonossement gemäß Abs. 1 kann vereinbart werden, daß jeder Verfrachter nur die Schäden zu ersetzen hat, die bis zur Übergabe der Güter an den nachfolgenden Verfrachter entstanden sind. Kann in diesem Fall der in Anspruch genommene Verfrachter nicht nachweisen, daß die Schäden nicht während seiner Transportleistung eingetreten sind, hat er dem legitimierten Inhaber des Durchkonossements den entstandenen Schaden zu ersetzen.

## §76

(1) Hat ein Verfrachter aus einem Durchkonossement Schadenersatz geleistet, steht ihm der Rückgriff gegen den zu, bei dessen Transportleistung der Schaden eingetreten ist.

(2) Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transportleistung der Schaden entstanden ist, haben die Verfrachter den Schaden entsprechend ihrem Anteil an der Fracht zu ersetzen. Das gilt nicht für Verfrachter, die beweisen können, daß der Schaden nicht während ihrer Transportleistung eingetreten ist.

**Materielle Verantwortlichkeit im kombinierten Transport**

## §77

(1) Der Gesamtbeförderer ist dem legitimierten Inhaber eines Gesamtbeförderungsdokuments für die Güter von der Übernahme bis zur Ablieferung am Bestimmungsort verantwortlich. Er hat Schadenersatz zu leisten, wenn die Güter während dieser Zeit beschädigt worden oder verlorengegangen sind. Vereinbarungen, durch die der Gesamtbeförderer seine Schadenersatzpflicht auf eine Transport- oder Teilleistung beschränkt, sind unzulässig.

(2) Der Gesamtbeförderer ist nach den Rechtsvorschriften materiell verantwortlich, die für die Transportleistungen gelten, bei denen der Schaden eingetreten ist. Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transport- oder Teilleistung der Schaden entstanden ist, finden Seerechtsvorschriften Anwendung.

## §78

(1) Hat der Gesamtbeförderer Schadenersatz geleistet, steht ihm der Rückgriff gegen den zu, bei dessen Transportleistung der Schaden eingetreten ist.

(2) Kann nicht ermittelt werden, bei welcher Transportleistung der Schaden eingetreten ist, haben die Beteiligten den Schaden nach dem Verhältnis ihrer Anteile an dem Gesamttransportentgelt zu ersetzen. Das gilt nicht für Beteiligte, die beweisen können, daß der Schaden nicht bei Erfüllung ihrer Leistungen entstanden ist.

## Neunter Abschnitt

**Besondere Bestimmungen über die Zeitcharter**

## §79

**V ertragspflichten**

(1) Durch die Zeitcharter wird der Verfrachter verpflichtet, dem Befrachter für einen bestimmten Zeitraum ein dem Vertragszweck entsprechendes see- und ladungstüchtiges Schiff bereitzustellen und damit den Transport von Gütern oder andere vereinbarte Leistungen durchzuführen. Der Zeitraum kann durch eine Frist oder die Anzahl der Reisen bestimmt werden. Der Befrachter, hat eine nach Zeitabschnitten bestimmte Fracht zu zahlen.

(2) Der Befrachter darf den vertraglich vorgesehenen Schiffsraum und die Schiffseinrichtungen nur für den Vertragszweck in Anspruch nehmen. Der Verfrachter darf diesen Schiffsraum ohne Zustimmung des Befrachters nicht verwenden.

## §80

**Vertragsgemäßer Zustand des Schiffes**

(1) Der Verfrachter hat das Schiff während des Vertragszeitraumes im vertragsgemäßen Zustand zu erhalten und zu Beginn eines jeden Reiseabschnittes die Seetüchtigkeit und Ladungstüchtigkeit zu gewährleisten.

(2) Ist das Schiff vorübergehend nicht im vertragsgemäßen Zustand oder ist die Seetüchtigkeit oder Ladungstüchtigkeit gemäß Abs. 1 nicht gegeben, hat der Verfrachter unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand und die Seetüchtigkeit sowie die Ladungstüchtigkeit herzustellen. Der Befrachter braucht für diese Zeit keine Fracht zu zahlen. Der Verfrachter hat dem Befrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Wenn der vertragsgemäße Zustand des Schiffes nicht wiederhergestellt werden kann, endet die Pflicht zur Frachtzahlung mit dem Tag, an dem das Schiff nicht mehr einsatzfähig gewesen ist.

(4) Hat der Befrachter den mangelhaften Zustand des Schiffes verursacht, wird er von der Zahlung der Fracht nicht befreit. Er hat dem Verfrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das gilt auch, wenn der Zustand des Schiffes durch die Beschaffenheit der Güter beeinträchtigt worden ist.

## §81

**Schiffsverlust**

(1) Ist das Schiff verlorengegangen, endet die Pflicht zur Zahlung der Fracht mit dem Tag des Verlustes des Schiffes oder — wenn dieser nicht feststellbar ist — mit dem Tag seiner letzten Meldung.

(2) Hat der Befrachter den Verlust des Schiffes verursacht, wird er von der Zahlung der Fracht nicht befreit. Der Befrachter hat dem Verfrachter den entstandenen Schaden zu ersetzen.

## §82

**Weisungen des Befrachters und seine Vertretung  
durch den Kapitän**

(1) Der Befrachter kann dem Kapitän hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwendung des Schiffes Weisungen erteilen. Diese Weisungen dürfen den Vertragsbestimmungen nicht widersprechen.

(2) Der Kapitän ist bei der Wahrnehmung aller sich aus der wirtschaftlichen Verwendung des Schiffes ergebenden Rechte und Pflichten des Befrachters dessen Vertreter. Rechtshandlungen, die der Kapitän in diesem Umfang vornimmt, wirken für und gegen den Befrachter.